

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die unmittelbar an die Bevölkerung ausgegebenen Mengen sowie die Kartoffel-, Graupen- und Suppenfabrikate (Nr. 2, 5 und 6 der Zusammenstellung) wurden durch die Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier unter Vermittlung der Landesverteilungsstellen und der Bezirkszentralen an die Kommunalverbände geliefert. Zu Futterzwecken wurden nur ungenießbare Trockenkartoffeln, insbesondere Abfälle (Kleie), im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle verteilt.

4. Das Wirtschaftsjahr 1917/18.

a) Der Gang der Bewirtschaftung.

Die rechtliche Grundlage für die Kartoffelbewirtschaftung im vierten Kriegsjahre überhaupt bildete die Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569), die das 1916 eingeführte Zwangssystem weiter ausbaute und damit auch der Kartoffelverarbeitung ihren Platz anwies. Die besondere Regelung erfolgte in den Ausführungsverordnungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (RGBl. S. 713) über Kartoffeln und vom 11. Oktober 1917 (RGBl. S. 898) über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien. Nach diesen Verordnungen durften die selbstgezogenen sowie die Pflichtkartoffeln der Genossen von den Fabriken ohne weiteres verarbeitet werden.* Im Unterschied zum Vorjahre, wo sämtliche Kartoffeln, die die Fabriken verarbeiten wollten, umgelegt wurden, waren jetzt nur die Kaufkartoffeln im Wege der Umlage durch die Reichskartoffelstelle den Fabriken zuzuwenden. Während man auf diese Weise die Erzeugung der landwirtschaftlichen Betriebe förderte, wurden die gewerblichen Anlagen, d. h. diejenigen, die ausschließlich oder überwiegend Kaufkartoffeln verarbeiteten, zunächst überhaupt ausgeschaltet. Eine Umlage fand nicht statt. Der Grund hierfür lag darin, daß man, bevor nicht ein genauer Überblick über die gesamte Wirtschaftslage möglich war, die Verarbeitung der Kartoffeln noch einschränken wollte. Die Erfahrungen des Vorjahres ließen eine abwartende Haltung dringend ratsam erscheinen. Man hatte gesehen, daß alle noch so vorichtigen und wohl-durchdachten Verteilungspläne an den harten Tatsachen kläglich scheitern konnten. Man befolgte daher jetzt die Taktik, die Bedarfsfest-

*) Bei den Umlagen der R. R. St. mußten sie also von vornherein in Abzug gebracht werden; die Kartoffelerzeuger hatten daher die zur Verarbeitung im eigenen Betriebe bestimmten oder Pflichtkartoffeln beim Landrat anzumelden. Dieser Weg war wegen mangelnder Kontrolle nicht richtig. Besser war das Verfahren im folgenden Wirtschaftsjahr, wo die Anmeldung bei der Teska zu erfolgen hatte. Vgl. unten S. 74.